



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ soll die bisher als Fläche für Sport und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzte Fläche neu geordnet und als Bauland ausgewiesen werden. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 186, 188 sowie 236 und ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister